

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3040

30. September 1975
vom

Gemeinde Rümlingen, Waldbaulinienplan

A. Nachdem der Regierungsrat mit Entscheid Nr. 3390 vom 15. Oktober 1974 einem ersten Plan die Genehmigung versagt hatte, beschloss die Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen am 22. Mai 1975 für die Kontaktstellen Wald/Baugebiet einen neuen Waldbaulinienplan.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 6. Juni bis 5. Juli 1975 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 22 vom 5. Juni 1975 und mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 30. Mai 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 3. Juli 1975 stellten [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] gemeinsam das Begehren, es sei auch im Bereich der Parzellen Nr. [REDACTED] und [REDACTED] der gesetzliche Waldabstand mit einer Baulinie zu reduzieren. Am 14. Juli 1975 teilte der Gemeinderat Rümlingen den Einsprechern mit, gestützt auf den Regierungsrats-Entscheid Nr. 3115 vom 17. September 1974 handle es sich bei den beiden Grundstücken nicht um Baugebiet. Deshalb sei in diesem Abschnitt eine Waldbaulinie vollkommen überflüssig.

C. Mit Schreiben vom 13. September 1975 ersucht der Gemeinderat Rümlingen um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Baulinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften

der Gemeinden - und darunter fallen auch die Baulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen am 22. Mai 1975 beschlossene Waldbaulinienplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 58/eBS/1/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Rümlingen (2)

Architekturbüro W. Buess, Rümlingen
 Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,
 Sissach
 Landeskanzlei
 Baupolizeiamt
 Vermessungsamt
 Regionalplanungsstelle
 Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)
Baudirektion

Der Landschreiber:

G-11-5